

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit*

VORLÄUFIG  
2004/0175(COD)

13.1.2005

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE)  
(KOM(2004)0516 – C6-0099/2004 – 2004/0175(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Frederika Brepoels

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	24



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) (KOM(2004)0516 – C6-0099/2004 – 2004/0175(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0516)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0099/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

## Änderungsantrag 1 Erwägung 15

(15) Netzdienste sind erforderlich, um Raumdaten auf den verschiedenen Verwaltungsebenen in der Gemeinschaft gemeinsam nutzen zu können. Über diese Netzdienste sollte es möglich sein, Raumdaten zu finden, umzuwandeln, aufzurufen und herunterzuladen und Raumdaten sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs anzufordern. Die Netzdienste sollten gemäß gemeinsam vereinbarten

(15) Netzdienste sind erforderlich, um Raumdaten auf den verschiedenen Verwaltungsebenen in der Gemeinschaft gemeinsam nutzen zu können. Über diese Netzdienste sollte es möglich sein, Raumdaten zu finden, umzuwandeln, aufzurufen und herunterzuladen und Raumdaten sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs anzufordern. Die Netzdienste sollten gemäß gemeinsam vereinbarten

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Spezifikationen und Mindestleistungskriterien funktionieren, um die Interoperabilität der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Infrastrukturen zu gewährleisten. Das Netz sollte es auch den Behörden ermöglichen, ihre Raumdatensätze und -dienste **heraufzuladen**.

Spezifikationen und Mindestleistungskriterien funktionieren, um die Interoperabilität der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Infrastrukturen zu gewährleisten. Das Netz sollte auch **Netzanschlussdienste umfassen, um** es den Behörden **zu ermöglichen**, ihre Raumdatensätze und -dienste **zur Verfügung zu stellen**.

#### *Begründung*

*Die Berichterstatterin möchte den Begriff „Heraufladedienste“ präzisieren.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 22

(22) Die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur erfordert aus Effizienzgründen die Koordinierung aller Beteiligten mit Interesse an der Einrichtung solcher Infrastrukturen, einschließlich Anbietern und Nutzern. Deshalb sollten **sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene** angemessene Koordinierungsstrukturen geschaffen werden.

(22) Die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur erfordert aus Effizienzgründen die Koordinierung aller Beteiligten mit Interesse an der Einrichtung solcher Infrastrukturen, einschließlich Anbietern und Nutzern. Deshalb sollten **zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsebenen** angemessene Koordinierungsstrukturen geschaffen werden. **Es sollte in jedem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der dort bestehenden Aufteilung der verschiedenen Zuständigkeiten eine Ansprechstelle benannt werden.**

#### *Begründung*

*Die Berichterstatterin möchte, dass die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung in den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 23

(23) Um einschlägige Erfahrungen Europäischer Normungsgremien nutzen zu können, sollte die Umsetzung dieser Richtlinie sich auf Normen stützen können,

(23) Um einschlägige Erfahrungen Europäischer **und internationaler** Normungsgremien nutzen zu können, sollte die Umsetzung dieser Richtlinie sich auf

die Europäische Normungsgremien gemäß dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>1</sup> angenommen haben.

Normen stützen können, die Europäische Normungsgremien gemäß dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>2</sup> angenommen haben, **sowie auf Normen, die von internationalen Normungsgremien angenommen wurden.**

#### *Begründung*

*Um Missverständnisse hinsichtlich der Anwendung verschiedener Definitionen zu vermeiden, empfiehlt die Berichtsteratterin die Anwendung der europäischen und internationalen Definitionen. Dies wird zur Verständlichkeit des Dokuments beitragen.*

#### Änderungsantrag 4 Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Richtlinie enthält allgemeine Bestimmungen **für** die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie anderer politischer Maßnahmen und sonstiger Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

1. Diese Richtlinie enthält allgemeine Bestimmungen, **die auf** die Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie anderer politischer Maßnahmen und sonstiger Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, **gerichtet sind.**

#### *Begründung*

*Das Ziel von Artikel 7 wird in diesem Absatz wiedergegeben. Artikel 7 wird daher gestrichen.*

#### Änderungsantrag 5 Artikel 2

##### *Artikel 2*

##### *entfällt*

**1. Diese Richtlinie gilt für identifizierbare Raumdatenbestände - im Folgenden als „Raumdatensätze“ bezeichnet -, die folgende Bedingungen erfüllen:**

<sup>1</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

***(a) sie beziehen sich auf ein Gebiet unter der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats, auf die ausschließliche Wirtschaftszone/den Such- und Rettungsbereich eines Mitgliedstaats oder auf ein Gebiet mit vergleichbarem Status;***

***(b) sie liegen in elektronischer Form vor;***

***(c) sie befinden sich im Besitz von:***

***(i) einer Behörde, wurden von einer Behörde produziert oder dieser übermittelt oder werden von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert;***

***(ii) einer natürlichen oder juristischen Person, die die Daten für eine Behörde bereithält;***

***(iii) von Dritten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 auf Heraufladungsdienste zugreifen können;***

***(d) sie betreffen eines oder mehrere der in den Anhängen I, II und III aufgelisteten Themen.***

***2. Diese Richtlinie erfasst neben den in Absatz 1 beschriebenen Raumdatensätzen auch Tätigkeiten, die über eine Computeranwendung im Zusammenhang mit den in diesen Datensätzen enthaltenen Raumdaten oder den damit zusammenhängenden Metadaten vorgenommen und im Folgenden als „Raumdatendienste“ bezeichnet werden.***

***3. Im Zusammenhang mit Raumdatensätzen, bei denen die unter Absatz 1 Buchstabe c beschriebenen Bedingung erfüllt sind, auf die jedoch Dritte Rechte des geistigen Eigentums geltend machen können, kann die Behörde Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie nur mit Zustimmung dieser Dritten treffen.***

***4. Die Anhänge I, II und III können von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 angepasst werden, um neuen Bedarf an Raumdaten zur Unterstützung politischer***

**Maßnahmen der Gemeinschaft mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.**

*Begründung*

*Der Änderungsantrag ist technischer Natur und Teil der Umstrukturierung von Kapitel 1. Der Inhalt erscheint nun in dem neuen Artikel 5.*

**Änderungsantrag 6  
Artikel 4**

***Im Zusammenhang mit Raumdatensätzen, die sich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c im Besitz einer Behörde befinden oder für diese bereitgehalten werden, gilt die Richtlinie im Falle von Behörden, die in einem Mitgliedstaat auf der niedrigsten Verwaltungsebene arbeitet, nur für Raumdatensätze, deren Erfassung oder Verbreitung durch eine andere Behörde koordiniert wird oder gemäß innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist.***

***Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:***

***(1) „Raumdateninfrastruktur“ ist eine Infrastruktur, deren einzelne Komponenten Metadaten, Raumdatensätze und Raumdatendienste, Netzdienste und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung und Zugang sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren sind, die im Einklang mit dieser Richtlinie geschaffen, betrieben oder zur Verfügung gestellt werden.***

***(2) „Raumdaten“ sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug auf einen spezifischen Standort oder ein geographisches Gebiet.***

***(3) „Raumdatensatz“ ist ein identifizierbarer Raumdatenbestand.***

***(4) „Raumdatendienste“ sind Tätigkeiten, die über eine Computeranwendung im***

***Zusammenhang mit den in den  
Raumdatensätzen enthaltenen  
Raumdaten oder den damit  
zusammenhängenden Metadaten  
vorgenommen werden.***

***(5) „Räumlicher Gegenstand“ ist eine  
abstrakte Darstellung eines tatsächlich  
vorhandenen Gegenstands mit Bezug zu  
einem spezifischen Standort oder einem  
geographischen Gebiet.***

***(6) „Metadaten“ sind Informationen, die  
Raumdatensätze und Raumdatendienste  
beschreiben und es ermöglichen, diese zu  
finden, in Verzeichnisse aufzunehmen  
und zu nutzen.***

***(7) „Behörde“ ist bzw. sind:***

***(a) eine Regierung oder andere  
öffentliche Verwaltung, einschließlich  
öffentlicher Beratungsgremien, auf  
nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;***

***(b) natürliche oder juristische Personen,  
die auf Grund innerstaatlichen Rechts  
Aufgaben der öffentlichen Verwaltung,  
einschließlich Forschung und anderer  
bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder  
Dienstleistungen im Zusammenhang mit  
der Umwelt, wahrnehmen, und***

***(c) natürliche oder juristische Personen,  
die öffentliche Verantwortung  
übernehmen oder öffentliche Aufgaben  
wahrnehmen oder die unter der Kontrolle  
einer Stelle oder einer Person gemäß  
Buchstaben a oder b öffentliche  
Dienstleistungen erbringen.***

***Die Mitgliedstaaten können festlegen,  
dass Stellen oder Einrichtungen, die in  
richterlicher oder gesetzgebender  
Kompetenz handeln, nicht als Behörden  
im Sinne dieser Richtlinie betrachtet  
werden.***

***(8) „Dritte“ sind natürliche oder  
juristische Personen außer Behörden.***

## *Begründung*

*Der Änderungsantrag ist überwiegend technischer Natur und Teil der Umstrukturierung von Kapitel I. Der Inhalt erscheint nun in dem neuen Artikel 5 Absatz 4. Der neue Wortlaut sollte der Richtlinie größere Kohärenz verleihen.*

### *Änderungsantrag 7*

#### *Artikel 5*

***Als Behörde gelten im Sinne dieser Richtlinie:***

***(a) Regierungen oder andere öffentliche Verwaltungen, einschließlich öffentlicher Beratungsgremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;***

***(b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen;***

***(c) natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Verantwortung übernehmen oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder die unter der Kontrolle einer Stelle oder einer Person gemäß Buchstaben a oder b öffentliche Dienstleistungen erbringen.***

***Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Stellen oder Einrichtungen, die in richterlicher oder gesetzgebender Kompetenz handeln, nicht als Behörden im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden.***

***1. Diese Richtlinie gilt für Raumdatensätze, die folgende Bedingungen erfüllen:***

***(a) sie beziehen sich auf ein Gebiet, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsrechte ausübt;***

***(b) sie liegen in elektronischer Form vor;***

***(c) sie befinden sich im Besitz von oder werden bereitgehalten für:***

***(i) eine Behörde, wurden von einer Behörde produziert oder dieser übermittelt oder werden von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert;***

***(ii) Dritte, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 auf Netzanschlussdienste zugreifen können;***

***(d) sie betreffen eines oder mehrere der in den Anhängen I, II und III aufgelisteten Themen.***

***2. Diese Richtlinie gilt auch für die Raumdatendienste, welche die Daten***

**betreffen, die in den in Absatz 1 genannten Raumdatensätzen enthalten sind.**

**3. Im Falle von Raumdatensätzen, bei denen die unter Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung erfüllt ist, auf die jedoch Dritte Rechte des geistigen Eigentums geltend machen können, kann die Behörde Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie nur mit Zustimmung dieser Dritten treffen.**

**4. Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie im Falle von Raumdatensätzen, die sich im Besitz einer Behörde befinden, die in einem Mitgliedstaat auf der niedrigsten Verwaltungsebene arbeitet, oder die für diese Behörde bereitgehalten werden, nur für Raumdatensätze, deren Erfassung oder Verbreitung durch eine andere Behörde koordiniert wird oder gemäß innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist.**

**5. Die in den Anhängen I, II und III genannten Raumdatenthemen können von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 angepasst werden, um neuen Bedarf an Raumdaten zur Unterstützung politischer Maßnahmen der Gemeinschaft mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.**

#### *Begründung*

*Der Änderungsantrag ist überwiegend technischer Natur und Teil der Umstrukturierung von Kapitel I. Der Inhalt erscheint nun in dem neuen Artikel 4. Der neue Wortlaut sollte der Richtlinie größere Kohärenz verleihen.*

*Die Berichterstatterin hielt es außerdem für erforderlich, zu präzisieren, inwieweit die Anhänge I, II und III von der Kommission angepasst werden können.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 6

*Artikel 6*

*entfällt*

***Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:***

***(1) „Raumdaten“ sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug auf einen spezifischen Standort oder ein geographisches Gebiet.***

***(2) „Räumlicher Gegenstand“ ist eine abstrakte Darstellung eines tatsächlich vorhandenen Gegenstands mit Bezug zu einem spezifischen Standort oder einem geographischen Gebiet.***

***(3) „Metadaten“ sind Informationen, die Raumdatensätze und Raumdatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu finden, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.***

***(4) „Dritte“ sind natürliche oder juristische Person außer Behörden.***

*Begründung*

*Der Änderungsantrag ist technischer Natur und Teil der Umstrukturierung von Kapitel I. Der Inhalt erscheint nun in dem neuen Artikel 4.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 7

***Artikel 7***

***entfällt***

***Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben im Einklang mit dieser Richtlinie Infrastrukturen für Raumdaten.***

*Begründung*

*Der Inhalt dieses Artikels ist in Artikel 1 und andere Bestimmungen der Richtlinie einbezogen, nach denen die Mitgliedstaaten gehalten sind, die einzelnen Komponenten der Raumdateninfrastrukturen zu schaffen und zu betreiben.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 8 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um

sicherzustellen, dass Metadaten vollständig und **qualitativ hochwertig** sind.

sicherzustellen, dass Metadaten vollständig und **von angemessener Qualität** sind.

#### *Begründung*

*Die Qualität der Metadaten muss dem Ziel der Richtlinie angemessen sein.*

#### Änderungsantrag 11 Artikel 9

Die Mitgliedstaaten produzieren die in Artikel 8 beschriebenen Metadaten gemäß folgendem Zeitplan:

(a) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **einem oder mehreren der** in den Anhängen I und II aufgelisteten Themen bis **zum** [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie];

(b) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **einem oder mehreren der** in Anhang III aufgelisteten Themen bis **zum** [6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Die Mitgliedstaaten produzieren die in Artikel 8 beschriebenen Metadaten gemäß folgendem Zeitplan:

(a) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **den** in den Anhängen I und II aufgelisteten Themen bis **spätestens** [3 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie];

(b) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **den** in Anhang III aufgelisteten Themen bis **spätestens** [6 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie];

#### *Begründung*

*Die Berichterstatteerin präzisiert damit, dass die Mitgliedstaaten mit der Produktion der Metadaten schon früher beginnen sollen und dass diese Frist die äußerste Frist für die Schaffung der betreffenden Metadaten darstellt.*

#### Änderungsantrag 12 Artikel 11 Absatz 2

2. Personen, die aufgrund ihrer Rolle in der Raumdateninfrastruktur ein Interesse an Raumdaten haben, einschließlich der Nutzer, Produzenten, Anbieter von Wertdiensten und koordinierender Stellen, können sich an **der Ausarbeitung** der in Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen beteiligen.

2. **Natürliche und juristische** Personen, die aufgrund ihrer Rolle in der Raumdateninfrastruktur ein Interesse an Raumdaten haben, einschließlich der Nutzer, Produzenten, Anbieter von Wertdiensten und koordinierender Stellen, können sich an der **vorbereitenden Erörterung des Inhalts** der in Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen **vor der Prüfung durch den in Artikel 30 genannten Ausschuss** beteiligen.

### *Begründung*

*Der Zusatz „natürliche und juristische“ Personen ist als Präzisierung gedacht. Es steht fest, dass sie einen relevanten und wichtigen Beitrag zur Durchführung von INSPIRE leisten können. Ihre Rolle muss klarer präzisiert werden.*

### Änderungsantrag 13

#### Artikel 12

1. Die in Artikel 11 Absatz 1 **Buchstabe a** vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sind so auszulegen, dass bei der Kombination von Raumdatensätzen und der Interaktion von Diensten eine kohärente Verknüpfung von Raumdatensätzen und -diensten ermöglicht wird, die einen Mehrwert darstellt, ohne spezifische Anstrengungen des Betreibers bzw. den Einsatz einer Maschine zu erfordern.

2. Die in Artikel 11 Absatz 1 **Buchstabe a** vorgesehenen Durchführungsbestimmungen umfassen die Beschreibung und Einstufung von räumlichen Gegenständen mit Relevanz für Raumdaten und die Georeferenzierung dieser Raumdaten.

1. Die in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sind so auszulegen, dass bei der Kombination von Raumdatensätzen und der Interaktion von Diensten eine kohärente Verknüpfung von Raumdatensätzen und -diensten ermöglicht wird, die einen Mehrwert darstellt, ohne spezifische Anstrengungen des Betreibers bzw. den Einsatz einer Maschine zu erfordern.

2. Die in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen umfassen die Beschreibung und Einstufung von räumlichen Gegenständen mit Relevanz für Raumdaten und die Georeferenzierung dieser Raumdaten.

### *Begründung*

*Der gesamte Absatz 1 von Artikel 11 ist betroffen.*

### Änderungsantrag 14

#### Artikel 13 Absatz 1

1. Bei Raumdaten mit Bezug zu **einem oder mehreren der** in den Anhängen I und II aufgelisteten Themen müssen die in Artikel 11 Absatz 1 **Buchstabe a** vorgesehenen Durchführungsbestimmungen die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Bedingungen erfüllen.

1. Bei Raumdaten mit Bezug zu **den** in den Anhängen I und II aufgelisteten Themen müssen die in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Bedingungen erfüllen.

### *Begründung*

*Der gesamte Absatz 1 von Artikel 11 ist betroffen.*

#### Änderungsantrag 15 Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c

(c) Schlüsselmerkmale und entsprechende mehrsprachige Thesauren, die in der Regel **für eine Vielzahl themengebundener politischer** Maßnahmen erforderlich sind;

(c) Schlüsselmerkmale und entsprechende mehrsprachige Thesauren, die in der Regel für Maßnahmen, **die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können**, erforderlich sind;

### *Begründung*

*Es ist eine Präzisierung der Themen erforderlich.*

#### Änderungsantrag 16 Artikel 14

Die in Artikel 11 Absatz 1 **Buchstabe a** vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden gemäß folgendem Zeitplan verabschiedet:

(a) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **einem oder mehreren der** in Anhang I aufgelisteten Themen bis **zum** [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie];

(b) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **einem oder mehreren der** in Anhang II oder Anhang III aufgelisteten Themen bis **zum** [5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Die in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden gemäß folgendem Zeitplan verabschiedet:

(a) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **den** in Anhang I aufgelisteten Themen bis **spätestens** [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie];

(b) bei Raumdatensätzen mit Bezug zu **den** in Anhang I oder III aufgelisteten Themen bis **spätestens** [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie];

### *Begründung*

*Die Berichtstatterin präzisiert damit, dass die Durchführungsbestimmungen vor der äußersten Frist verabschiedet werden sollen, die für die Schaffung der einschlägigen Durchführungsbestimmungen gilt.*

#### Änderungsantrag 17 Artikel 15

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Raumdatensätze, die zwei Jahre nach Datum der Verabschiedung der in Artikel 11 Absatz 1 **Buchstabe a** vorgesehenen Spezifikationen oder zu einem späteren Zeitpunkt erfasst oder aktualisiert werden, diesen Spezifikationen entsprechen, indem sie die Raumdatensätze entweder anpassen oder umwandeln.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Raumdatensätze, die zwei Jahre nach Datum der Verabschiedung der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Spezifikationen oder zu einem späteren Zeitpunkt erfasst oder aktualisiert werden, diesen Spezifikationen entsprechen, indem sie die Raumdatensätze entweder anpassen oder umwandeln.

#### *Begründung*

*Der gesamte Absatz 1 von Artikel 11 ist betroffen.*

#### Änderungsantrag 18 Artikel 16 Absatz 2

2. Um die Kohärenz von Raumdaten über räumliche Merkmale sicherzustellen, die aufgrund ihres Standortes für das Hoheitsgebiet von zwei Mitgliedstaaten relevant sind, einigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einverständnis auf die Darstellung und Position dieser gemeinsamen Merkmale.

2. Um die Kohärenz von Raumdaten über räumliche Merkmale sicherzustellen, die aufgrund ihres Standortes für das Hoheitsgebiet von zwei **oder mehreren** Mitgliedstaaten relevant sind, einigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einverständnis auf die Darstellung und Position dieser gemeinsamen Merkmale.

#### *Begründung*

*In manchen Fällen sind zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen.*

#### Änderungsantrag 19 Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben **Heraufladedienste**, um über die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Dienste Metadaten und Raumdatensätze und –dienste zur Verfügung zu stellen.

2. Die in Absatz 1 genannten **Heraufladedienste** werden den Behörden zur Verfügung gestellt.

3. Die in Absatz 1 genannten **Heraufladedienste** werden auf Antrag

1. Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben **Netzanschlussdienste**, um über die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Dienste Metadaten und Raumdatensätze und –dienste zur Verfügung zu stellen.

2. Die in Absatz 1 genannten **Netzanschlussdienste** werden den Behörden zur Verfügung gestellt.

3. Die in Absatz 1 genannten **Netzanschlussdienste** werden auf Antrag

Dritten zur Verfügung gestellt, sofern ihre Raumdatensätze und –dienste den Durchführungsbestimmungen entsprechen, in denen die Verpflichtungen in Bezug auf Metadaten, Netzdienste und Interoperabilität festgelegt sind.

Dritten zur Verfügung gestellt, sofern ihre Raumdatensätze und –dienste den Durchführungsbestimmungen entsprechen, in denen die Verpflichtungen in Bezug auf Metadaten, Netzdienste und Interoperabilität festgelegt sind.

*Begründung*

*Die Berichterstatterin möchte den Begriff „Heraufladedienste“ präzisieren.*

Änderungsantrag 20  
Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Dienste müssen einfach anzuwenden und über das Internet oder andere angemessene Telekommunikationsmittel, **die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen**, zugänglich sein.

Diese Dienste müssen einfach anzuwenden **sein, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen** und über das Internet oder andere angemessene Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

*Begründung*

*Die Berichterstatterin präzisiert damit, dass die Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollten.*

Änderungsantrag 21  
Artikel 22 Buchstabe a

(a) technische Spezifikationen für die in Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 **Absatz 1** und Artikel 20 Absatz 2 genannten Dienste sowie Mindestleistungskriterien für diese Dienste, wobei sie den technologischen Fortschritt berücksichtigt;

(a) technische Spezifikationen für die in Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 und Artikel 20 Absatz 2 genannten Dienste sowie Mindestleistungskriterien für diese Dienste, wobei sie den technologischen Fortschritt berücksichtigt;

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass der Ausschuss den gesamten Artikel 18 berücksichtigt.*

Änderungsantrag 22  
Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2

Durch die Maßnahmen nach Absatz 1 sind **zum Zeitpunkt der Nutzung** jegliche

Durch die Maßnahmen nach Absatz 1 sind jegliche Beschränkungen - insbesondere

Beschränkungen - insbesondere geschäftlicher, verfahrenstechnischer, rechtlicher, institutioneller oder finanzieller Art - auszuschließen.

geschäftlicher, verfahrenstechnischer, rechtlicher, institutioneller oder finanzieller Art -, **die es zum Zeitpunkt der Nutzung geben könnte**, auszuschließen.

*Begründung*

*Es ist notwendig, die zu treffenden Maßnahmen zu verschärfen.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 25 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **bezeichnen** angemessene Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge aller Personen mit Interesse an ihrer Raumdateninfrastruktur **wie zum Beispiel** Nutzer, Produzenten, Anbieter von Mehrwertdiensten sowie Koordinierungsstellen.

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass angemessene Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge aller Personen mit Interesse an ihrer Raumdateninfrastruktur **auf den verschiedenen Verwaltungsebenen bezeichnet werden. Zu den Personen mit Interesse an ihrer Raumdateninfrastruktur gehören** Nutzer, Produzenten, Anbieter von Mehrwertdiensten sowie Koordinierungsstellen.

*Begründung*

*Die Berichterstatterin möchte, dass die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung in den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 26 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine **Behörde**, die für Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zuständig ist.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine **Ansprechstelle**, die für Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zuständig ist. **Diese Benennung berührt nicht die Aufteilung der verschiedenen Zuständigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat.**

*Begründung*

*Die Berichterstatterin möchte, dass die verfassungsmäßige Kompetenzenverteilung in den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 27

Die Umsetzung dieser Richtlinie kann sich auf Normen stützen, die von Europäischen Normungsgremien gemäß dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG angenommen werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinie kann sich auf Normen stützen, die von Europäischen Normungsgremien gemäß dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG **und von den internationalen Normungsgremien** angenommen werden.

*Begründung*

*Um Missverständnisse hinsichtlich der Anwendung verschiedener Definitionen zu vermeiden, empfiehlt die Berichterstatterin die Anwendung der europäischen und internationalen Definitionen. Dies wird zur Verständlichkeit des Dokuments beitragen.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 31 Absatz 1

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [7 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **auf der Grundlage der in Artikel 29 genannten Berichte der Mitgliedstaaten** bis zum [7 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

*Begründung*

*Um eine angemessene Behandlung von Fragen wie Kosten und Nutzen zu ermöglichen, muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die diesbezüglichen Ergebnisse der Mitgliedstaaten Bericht erstatten.*

Änderungsantrag 27  
Anhang I Ziffer 4

**Nationales Hoheitsgebiet, unterteilt** in lokale, regionale und nationale **Verwaltungseinheiten**. Die Verwaltungseinheiten sind durch Verwaltungsgrenzen getrennt. Hierzu gehören auch die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets und die Küstenlinie.

**Verwaltungseinheiten, durch die die Verwaltung des nationalen Hoheitsgebiets** in lokale, regionale und nationale **Einheiten untergliedert wird**. Die Verwaltungseinheiten sind durch Verwaltungsgrenzen getrennt. Hierzu gehören auch die Grenzen des nationalen

Hoheitsgebiets und die Küstenlinie.

*Begründung*

*Die Berichterstatteerin präzisiert damit, dass es in Anhang I Ziffer 4 um die Verwaltungseinheiten und nicht um das nationale Hoheitsgebiet geht.*

Änderungsantrag 28  
Anhang II Ziffer 5

**5. Orthofotografie**

**Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche** von Satelliten oder Sensoren aus der Luft.

**5. Erdbeobachtung**

**Erdaufnahmen** von Satelliten oder Sensoren aus der Luft.

*Begründung*

*Die Berichterstatteerin nimmt eine Angleichung zwischen der Beschreibung dieses Themas und der Beschreibung anderer Themen vor, wobei präzisiert wird, dass sich die Raumdaten auf Erdbeobachtungsbilder und nicht auf Metadaten (d.h. Raumdaten, die Daten über die Bilder betreffen) beziehen.*

Änderungsantrag 29  
Anhang II Ziffer 5 a (neu)

**5a. Geologie**

**Geologische Beschreibung anhand Zusammensetzung und Struktur. Umfasst auch Grundgestein und Geomorphologie.**

*Begründung*

*Für die Geologie sollte ebenfalls eine Harmonisierung erfolgen, wie es sie für die Grundwasserleiter gibt, die in Anhang I Ziffer 6 aufgeführt sind, da harmonisierte geologische Daten für die Harmonisierung der Daten über Grundwasserleiter erforderlich sind. Zu diesem Zweck wird das spezifische Raumdatenthema „Geologie“ statt in Anhang III nunmehr in Anhang II vorgesehen.*

Änderungsantrag 30  
Anhang III Ziffer 4

**4. Geologie**

**entfällt**

***Geologische Beschreibung anhand Zusammensetzung und Struktur. Umfasst auch Grundgestein und Geomorphologie.***

*Begründung*

*Für die Geologie sollte ebenfalls eine Harmonisierung erfolgen, wie es sie für die Grundwasserleiter gibt, die in Anhang I Ziffer 6 aufgeführt sind, da harmonisierte geologische Daten für die Harmonisierung der Daten über Grundwasserleiter erforderlich sind. Zu diesem Zweck wird das spezifische Raumatenthema „Geologie“ statt in Anhang III nunmehr in Anhang II vorgesehen.*

Änderungsantrag 31  
Anhang III Ziffer 6

Geographische Verteilung von ***Krankheiten*** im direktem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Epidemien, Verbreitung von Krankheiten, Gesundheitsauswirkungen infolge von Umweltbelastung, Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in indirektem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen, Stress usw.).

Geographische Verteilung von ***Morbidität und Mortalität*** im direktem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Epidemien, Verbreitung von Krankheiten, Gesundheitsauswirkungen infolge von Umweltbelastung, Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in indirektem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen, Stress usw.).

*Begründung*

*Die Berichterstatteerin ist der Auffassung, dass Daten über die Mortalität ebenso wichtig sind wie Daten über die Morbidität und daher mit einbezogen werden sollten.*

Änderungsantrag 32  
Anhang III Ziffer 7

***Standort von Regierungsdiensten, Krankenhäusern und Behandlungszentren, Schulen, Kindergärten usw.*** Umfasst Abwasser-, Abfall- und Energieanlagen, Produktionsstandorte und Einrichtungen der Umweltüberwachung, die von oder für Behörden betrieben werden.

***Versorgungsbetriebe und Regierungsdienste.*** Umfasst ***überirdische und unterirdische Versorgungsnetze und -anlagen, wie*** Abwasser-, ***Abfallbewirtschaftungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations- und Wasserversorgungsanlagen sowie administrative und soziale Dienste des Staates, wie öffentliche Verwaltungen,***

Schulen *und* Krankenhäuser.

***Standort und Betrieb von Einrichtungen der Umweltüberwachung. Umfasst die Beobachtung und Messung von Emissionen, des Zustands der Umweltmedien (Meeresumwelt, Binnenoberflächengewässer und Grundwasserkörper, Luft und Boden) und anderer Ökosystemparameter (biologische Vielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.), die von oder für Behörden durchgeführt wird.***

#### *Begründung*

*Es handelt sich um zwei völlig verschiedene Kategorien. Die Überwachungseinrichtungen sind sehr wichtig, was die Raumdaten über die Umwelt betrifft, die realisiert werden sollen.*

#### Änderungsantrag 33 Anhang III Ziffer 11

Zu Zwecken der Berichterstattung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte bzw. herangezogene Gebiete wie Deponien, Sperrgebiete im Umfeld von Trinkwasserquellen, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser zu See oder auf großen Binnengewässern, OSPAR-Gebiete für die Abfallversenkung, Lärmschutzgebiete, Gebiete mit Genehmigungen für Exploration und Bergbau, Flussgebietseinheiten, OSPAR-Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

Zu Zwecken der Berichterstattung auf ***internationaler***, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte bzw. herangezogene Gebiete wie Deponien, Sperrgebiete im Umfeld von Trinkwasserquellen, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser zu See oder auf großen Binnengewässern, OSPAR-Gebiete für die Abfallversenkung, Lärmschutzgebiete, Gebiete mit Genehmigungen für Exploration und Bergbau, Flussgebietseinheiten, OSPAR-Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

#### *Begründung*

*Die internationale Ebene ist sehr wichtig, wie die Beispiele zeigen, die in der Liste angeführt sind, und sollte daher mit einbezogen werden.*

## **BEGRÜNDUNG**

### **Hintergrund**

Die Umweltpolitik zählt zu den Erfolgen der EU. Die Rechtsvorschriften der EU haben zu großen Verbesserungen bei der Bewältigung bedeutender Umweltbedrohungen für den europäischen Kontinent geführt, wenngleich einige gewichtige Probleme fortbestehen und Priorität erhalten müssen. Das Sechste Umweltaktionsprogramm enthält eine klare Angabe dieser Prioritäten, jedoch sind die umweltpolitischen Maßnahmen nunmehr in einem anderen politischen und wirtschaftlichen Kontext angesiedelt. Eine gute Politik hängt in sehr hohem Maße von der Verfügbarkeit einer fundierten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bewertung von hoher Qualität und einer sachkundigen Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit ab. Es gibt einen verstärkten Ruf nach mehr Informationen wie auch nach einer besseren Verwaltung der vorhandenen Informationsströme, was die Differenzierung nach Regionen betrifft. Dies gilt für alle Politikbereiche der Gemeinschaft und insbesondere für die Umweltpolitik. Die Verfügbarkeit von Raumdaten ist eine notwendige Voraussetzung für die wissenschaftliche Bewertung, die der Gesetzgebung in diesem Politikbereich zugrunde liegt. Eine ständige Überwachung des Zustands der Umwelt und Berichterstattung darüber ermöglicht eine stärker zielgerichtete und wirksamere Politik.

Wenngleich die Vermutung nahe liegt, dass Jahrzehnte der europäischen Integration und einer gemeinsamen Umweltpolitik der EU einen hohen Grad der Normung und Interoperabilität im Bereich der Erfassung von Raumdaten herbeigeführt haben dürften, bestehen aufgrund der technischen und sozioökonomischen Merkmale der Raumdaten weiterhin gravierende Hindernisse bei der Nutzung der verfügbaren Raumdaten auf Gemeinschaftsebene. Aus diesem Grund muss der Zugang zu Raumdaten und ihre Nutzung für die Formulierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung politischer Maßnahmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene weiter verbessert werden.

### **Der Vorschlag der Kommission**

Die Gemeinschaft verfügt über eine Reihe von Instrumenten, die dazu gedacht sind, zuverlässige Informationen, insbesondere Informationen des öffentlichen Sektors, auf Gemeinschaftsebene zunächst bereitzustellen und schließlich auch vergleichbar zu machen. In dieser Hinsicht erwies sich die Europäische Umweltagentur im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens seit 1994 als wichtige Quelle für diese Art von Informationen. Neben dieser Agentur gibt es auch neue Instrumente, insbesondere zwei Richtlinien über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen bzw. über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>1</sup>, sowie die Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES), eine gemeinsame Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation, und GALILEO, die beide bis 2008 funktionsfähig sein sollen. Das Ziel von GMES ist es, die Ziele Europas in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und Global

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 vom 14.2.2003, S.26-32, infolge der im Arhus-Übereinkommen erzielten Fortschritte und die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90-96.

Governance bei der Umwelt- und der Sicherheitspolitik zu unterstützen. Galileo ist seinerseits ein Satellitennavigationsprogramm und eine Infrastruktur für die Positionierung via Satellit für zivile Zwecke im Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrie, des Verkehrs, der Technologie und der Umweltpolitik.

Trotz dieser Initiativen bestehen einige bedeutende Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu Raumdaten und deren Nutzung fort; diese Probleme betreffen die Fragmentierung von Datensätzen und Quellen, Datenlücken, die fehlende Harmonisierung zwischen Datensätzen in verschiedenen geografischen Maßstäben und die Doppelerfassung von Daten. Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, die Raumdatenströme und die Raumdatenerfassung zu rationalisieren und die Koordinierung seitens der Beteiligten aus den verschiedenen Sektoren und Verwaltungsebenen zu fördern; er soll letztlich dazu beitragen, die Wissensbasis für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu schaffen, um einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Der Vorschlag beinhaltet auch größere sozioökonomische Vorteile für den öffentlichen und den privaten Sektor.

Der Vorschlag der Kommission will die bestehenden Mängel durch einen rechtlichen Rahmen für die Schaffung und den Betrieb einer Raumdateninfrastruktur in Europa (INSPIRE) beheben. Der Vorschlag selbst ist das Ergebnis langjähriger Vorbereitungen und Konsultationen, die von der Kommission durchgeführt wurden: Er war Gegenstand einer Studie über Raumdateninfrastrukturen in Europa (August 2003), einer umfassenden Internet-Konsultation der Beteiligten (August 2003) und einer Anhörung der Öffentlichkeit (10. Juli 2003 in Rom) sowie einer ausführlichen Folgenabschätzung, die im Juli 2003 erfolgte.

Bei der vorgeschlagenen Infrastruktur wird zunächst der Geltungsbereich bestimmt, indem drei verschiedene Arten von Raumdaten, die für eine große Bandbreite umweltpolitischer Maßnahmen benötigt werden, festgelegt werden. Die Untergliederung in drei verschiedene Anhänge ist das Ergebnis unterschiedlicher Erfordernisse, was die Nutzung, den Harmonisierungsgrad und die Durchführungsziele betrifft; sie umfasst keine Prioritätenfestlegung für die Datenerfassung. Die im Rahmen der Infrastruktur benötigten Raumdaten stützen sich auf die Datensysteme, die in den Mitgliedstaaten, sei es auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, bereits bestehen.

Diese Daten sind zunächst zu dokumentieren, um die bestehenden Raumdatensätze, Quellen und Nutzungsbedingungen zu katalogisieren (Schaffung von Metadaten), und danach der Infrastruktur durch die Schaffung von Diensten bereitzustellen, die sich mit den Problemen der Zugänglichkeit und Interoperabilität befassen und die Nutzungsbedingungen präzisieren. Die Daten sollten schließlich über ein Geo-Portal der Gemeinschaft zugänglich sein, das Anschlüsse zu den verschiedenen Infrastrukturen der Mitgliedstaaten enthält.

Es handelt sich somit mit anderen Worten um einen schrittweisen Ansatz, der mit der Erschließung des Potentials der vorhandenen Raumdaten und Raumdateninfrastrukturen beginnt und danach eine schrittweise Harmonisierung der Daten und Datendienste umfasst und schließlich die nahtlose Integration von Systemen und Datensätzen unterschiedlicher Ebenen in eine kohärente europäische Raumdateninfrastruktur, die sich sowohl auf Daten der Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsdaten stützt, ermöglichen soll. Daten werden somit aufgefunden, genormt, erforderlichenfalls harmonisiert und in die Infrastruktur integriert.

## Beurteilung des Vorschlags durch die Berichterstatterin

Die Berichterstatterin befürwortet uneingeschränkt die Ziele und Grundsätze der vorgeschlagenen Richtlinie, die darauf abzielt, den Zugang zu hochwertigen Raumdaten im Umweltbereich und deren Nutzung zu erleichtern. Dies wird nicht nur für die politischen Entscheidungsträger auf Gemeinschaftsebene von hohem Nutzen sein, sondern auch einen grenzüberschreitenden Zugang für die Entscheidungsträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ermöglichen.

Es ist daher dringendst notwendig, die Europäische Union mit der geeigneten Infrastruktur auszustatten, die eine wirksame Nutzung bereits erfasster Raumdaten ermöglicht. Das wichtigste Ziel ist es, **die Hindernisse für die Behörden bei der gemeinsamen Nutzung von Daten**, insbesondere im Umweltbereich, **abzubauen**. In dieser Hinsicht ist Kapitel V der vorgeschlagenen Richtlinie über die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten von ganz entscheidender Bedeutung. Die Initiative sollte Doppelarbeit, Datenlücken und eine mangelnde Harmonisierung, die Hindernisse für die effiziente Nutzung verfügbarer Daten darstellen, mindern.

INSPIRE wird eine **Ergänzung zu der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und zu der Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen darstellen**. INSPIRE behandelt eine Reihe von Fragen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, wie die gemeinsame Nutzung von Daten durch Behörden und die Frage der Interoperabilität. In einigen anderen Fragen, die auch unter die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors oder die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen fallen, ist diese Richtlinie weiterreichend als die anderen Richtlinien, geht jedoch über deren Hauptziele nicht hinaus. Somit besteht kein offensichtlicher Konflikt zwischen INSPIRE und den anderen Richtlinien.

Außerdem wahrt der Vorschlag das **Subsidiaritätsprinzip**, insofern er einen offenkundigen Zusatznutzen für die Gemeinschaft darstellt. Die einzelnen Mitgliedstaaten spielen zweifellos eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Richtlinie, jedoch hielt es die Berichterstatterin dennoch für notwendig, die verfassungsmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten stärker zu berücksichtigen.

Es ist ganz wichtig, darauf hinzuweisen, dass nach dem vorliegenden Richtlinienvorschlag **keine Erfassung neuer Daten** erforderlich ist. INSPIRE soll auf der Grundlage der bereits in jedem Mitgliedstaat verfügbaren Daten geschaffen und betrieben werden. INSPIRE schreibt auch keinen bestimmten Maßstab vor. Damit wird die Befürchtung der Datenanbieter, es könnte zu hohen Mehrkosten kommen, entkräftigt.

Es wird jedoch zu anderen, begrenzteren **Kosten** in jedem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Koordinierung zwischen den Behörden, der Schaffung der Netzdienste und der Dokumentation der Raumdaten kommen. Weitere Kosten werden mit der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen und der Schaffung von Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten verbunden sein.

Es steht auch ganz klar fest, dass der **Nutzen** die erforderlichen Investitionen weit übersteigt, was zu einer Optimierung der Raumdatenerfassung in der Gemeinschaft wie auch in den

Mitgliedstaaten und zu einer effizienten politischen Entscheidungsfindung, weniger Doppelarbeit, einem sozialem Nutzen, der Umsetzung der politischen Entscheidungen, Innovation usw. führen wird. Dieser Gewinn lässt sich jedoch nur schwer berechnen und abschätzen, da er einem höheren privaten und öffentlichen Interesse dient. In Anbetracht dessen wird die Berichterstatterin keine Änderungen zur Kostenfrage vorschlagen.

Eine Kritik, die häufig laut wird, betrifft die (möglichen) Einkommensverluste für Datenanbieter. Es soll mit dieser Richtlinie keineswegs bezweckt werden, diesen Organisationen finanzielle Probleme aufzubürden. Der Vorschlag gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese Frage ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 20 zu regeln.

Die Berichterstatterin ist sich der Frage der **Sicherheit und Vertraulichkeit** und der damit verbundenen Bedenken bewusst; sie ist jedoch der Auffassung, dass diese Frage durch Artikel 19 hinreichend geregelt ist.

**Das Ausschusswesen** ist unerlässlich, um eine Ausgestaltung des INSPIRE-Instruments zu gewährleisten. Die Komplexität dieses Rahmeninstruments macht seine kontinuierliche technische und organisatorische Weiterentwicklung erforderlich. Es besteht jedoch die Notwendigkeit festzulegen, inwieweit die Richtlinie im Rahmen des Ausschusswesens angepasst werden kann. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie über die Anhänge von den Gesetzgebern beschlossen werden sollte. Außerdem muss die **Beteiligung der Nutzer und Anbieter** von Raumdaten an der Durchführung näher präzisiert werden. Ihr relevanter und wichtiger Beitrag ist für die Durchführung von INSPIRE von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund hat die Berichterstatterin versucht, diese Beteiligten stärker am vorbereitenden Teil des Komitologieprozesses zu beteiligen.

Es bleiben noch einige Fragen bestehen, was die **spezifische Rolle der Europäischen Umweltagentur** bei der Einrichtung der Infrastruktur betrifft. Dies muss von der Kommission in Kürze geklärt werden.

Die Berichterstatterin ist auch der Auffassung, dass die **Anhänge** präzisiert werden können, und legt eine Reihe von Änderungsanträgen vor, um sie präziser und klarer zu gestalten.

**Die Berichterstatterin bringt erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung der Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie zum Ausdruck, wenngleich einige konstruktive und nützliche Änderungen vorgenommen werden, um die erfolgreiche Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten.** Gegenwärtig sollte sich INSPIRE auf die Umweltpolitik konzentrieren, gleichzeitig jedoch auch für andere Bereiche offen stehen. Die Ausweitung einer erfolgreichen Infrastruktur könnte mittelfristig in Aussicht genommen werden.